

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1982/95 des Rates vom 29. Juni 1995 über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fischereimöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1996** 1
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

95/334/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 23. Januar 1995 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1996** 3

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1996 5

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1982/95 DES RATES

vom 29. Juni 1995

über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fischereimöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1996

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste⁽²⁾ haben zwischen den beiden Parteien Verhandlungen stattgefunden, um die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zum Abkommen vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen des Abkommens zu vereinbaren.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 29. September 1994 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1996 paraphiert. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, dieses Protokoll zu genehmigen.

Es ist erforderlich, das Verfahren für die Festsetzung des Verteilungsschlüssels für die in jenem Protokoll vorgesehenen direkten Anlandungen seitens der Thunfischfänger der Froster-Flotte festzulegen —

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1996 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt⁽³⁾.

Artikel 2

Der Verteilungsschlüssel für die in Abschnitt C Buchstabe c) des Anhangs I zum Protokoll genannten direkten Anlandungen seitens der Thunfischfänger der Froster-Flotte und etwaige Änderungen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 beschlossen⁽⁴⁾.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll im Namen der Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 151 vom 19. 6. 1995.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 17.

⁽³⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1).

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BARROT

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Januar 1995

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1996

(95/334/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das am 15. Juni 1979 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Fischereiabkommens haben zwischen der Gemeinschaft und der Republik Senegal Verhandlungen stattgefunden, um die Änderungen oder Ergänzungen jenes Abkommens festzulegen, die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zu dem Abkommen vorzunehmen sind.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 29. September 1994 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem genannten Abkommen paraphiert.

Durch dieses Protokoll erhalten die Fischer der Gemeinschaft Fischereimöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit von Senegal in der Zeit vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1996.

Damit die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft ihre Fangtätigkeit nicht unterbrechen müssen, ist es unerlässlich, daß das neue Protokoll möglichst bald angewendet wird. Aus diesem Grunde haben die beiden Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls ab dem Tag nach Ablauf des geltenden Protokolls vorsieht.

Dieses Abkommen ist vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung nach Artikel 43 des Vertrages zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 17.

für die Zeit vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1996 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsel ist diesem Beschluß beigefügt.

Geschehen zu Brüssel am 23. Januar 1995.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PUECH

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1996

A. Schreiben der Regierung von Senegal

Brüssel, den

Herr ...,

unter Bezugnahme auf das am 29. September 1994 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1996 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung von Senegal bereit ist, dieses Protokoll mit Wirkung vom 2. Oktober 1994 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 8 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft hierzu ebenfalls bereit ist.

In diesem Fall wird davon ausgegangen, daß eine erste Rate in Höhe von 50 v. H. des in Artikel 2 des Protokolls vorgesehenen finanziellen Ausgleichs sowie von 50 v. H. der in Artikel 3 und 5 des Protokolls festgesetzten Beträge vor dem 31. Januar 1995 gezahlt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung der
Republik Senegal*

B. Schreiben der Gemeinschaft

Brüssel, den

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf das am 29. September 1994 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1996 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung von Senegal bereit ist, dieses Protokoll mit Wirkung vom 2. Oktober 1994 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 8 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft hierzu ebenfalls bereit ist.

In diesem Fall wird davon ausgegangen, daß eine erste Rate in Höhe von 50 v. H. des in Artikel 2 des Protokolls vorgesehenen finanziellen Ausgleichs sowie von 50 v. H. der in Artikel 3 und 5 des Protokolls festgesetzten Beträge vor dem 31. Januar 1995 gezahlt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des
Rates der Europäischen Union*

PROTOKOLL

**zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem
Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der
Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit
vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1996**

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens genannten Grenzen werden ab 2. Oktober 1994 für einen Zeitraum von zwei Jahren wie folgt festgesetzt:

1. Küsten-Trawler, die Fische und Kopffüßer fangen und ihre Fänge nicht im Senegal anlanden: 1 000 BRT/Jahr, davon 500 BRT/Jahr Froster-Trawler;
2. Tiefsee-Trawler, die ihre Fänge nicht im Senegal anlanden und für einen Zeitraum von vier Monaten Fischfang betreiben: 4 000 BRT pro Zeitraum von vier Monaten, davon 1 000 BRT Froster-Trawler;
3. Küsten-Froster-Trawler, die Fische und Kopffüßer fangen und einen Teil ihrer Fänge im Senegal anlanden und vermarkten: 1 000 BRT/Jahr;
4. Küsten-Froster-Trawler, die Fische und Kopffüßer fangen und einen Teil ihrer Fänge im Senegal anlanden und nur für einen Zeitraum von vier Monaten Fischfang betreiben (die Fangmonate werden für jedes Fischereifahrzeug im Rahmen eines der Regierung des Senegals von der Gemeinschaft halbjährlich mitgeteilten Einsatzplans festgelegt): 2 000 BRT pro Zeitraum von vier Monaten;
5. Tiefsee-Garnelenfänger der Froster-Flotte, die ihre Fänge nicht im Senegal anlanden: 5 000 BRT/Jahr;
6. Angel-Thunfischfänger: 11 Schiffe;
7. Thunfischwadenfänger der Froster-Flotte: 47 Schiffe;
8. Oberflächen-Langleinenfischer: 6 Schiffe.

Artikel 2

(1) Der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 9 des Abkommens wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 15 800 000 ECU festgesetzt, zahlbar in zwei Jahrestanchen in gleicher Höhe.

(2) Die Mittel für den Ausgleich werden auf das Konto des Generalschatzmeisters von Senegal überwiesen.

Artikel 3

Die Gemeinschaft wird sich darüber hinaus für den in Artikel 1 genannten Zeitraum mit einem Betrag von

458 000 ECU an der Finanzierung senegalesischer Wissenschaftsprogramme beteiligen, die die Kenntnisse über die Fischbestände in der ausschließlichen Wirtschaftszone des Senegal verbessern sollen. Dieser Betrag wird dem Zentrum für Ozeanographische Forschung von Dakar-Thiaroye (CRODT) zur Verfügung gestellt. Die zuständigen senegalesischen Behörden übermitteln der Gemeinschaft Kurzberichte über die durchgeführten Programme.

Artikel 4

Die beiden Parteien sind sich darüber einig, daß eine Steigerung von Kompetenz und Wissen der im Bereich der Seefischerei eingesetzten Personen wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist. Daher wird die Gemeinschaft senegalesischen Staatsangehörigen den Zugang zu den Einrichtungen ihrer Mitgliedstaaten erleichtern und ihnen zu diesem Zweck Studien- und Ausbildungsstipendien in den verschiedenen, auf die Fischerei bezogenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Bereichen zur Verfügung stellen.

Diese Stipendien können auch in einem anderen mit der Gemeinschaft durch ein Kooperationsabkommen verbundenen Staat in Anspruch genommen werden. Die Gesamtkosten dieser Stipendien dürfen 230 000 ECU nicht übersteigen. Ein Teil dieses Betrags kann auf Antrag der senegalesischen Behörden dazu verwendet werden, die Kosten für die Teilnahme an internationalen Tagungen oder Praktika im Bereich der Fischerei, für die Organisation von Fischereiseminaren im Senegal und für Beiträge zum Haushalt regionaler Fischereiorganisationen zu decken. Dieser Betrag wird je nach der Verwendung dieser Mittel ausbezahlt.

Artikel 5

Die Kommission beteiligt sich ferner an der Finanzierung folgender Programme:

- Unterstützung der für Fischereiüberwachung zuständigen Dienste (PSPS) mit einem Betrag von 860 000 ECU;
- institutionelle Unterstützung der für Begleitung und Bewertung zuständigen Dienste des Fischereiministeriums mit einem Betrag von 452 000 ECU;
- Unterstützung der handwerklichen Küstenfischerei mit einem Betrag von 200 000 ECU.

Diese Beträge werden den betreffenden Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die senegalesischen Behörden teilen die für diese Zahlungen zu verwendenden Bankkonten mit.

Artikel 6

Werden die in den Artikeln 2, 3 und 5 vorgesehenen Zahlungen von der Gemeinschaft nicht geleistet, so kann dies die Aussetzung des Fischereiabkommens zur Folge haben.

Artikel 7

Anhang I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik

Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste wird aufgehoben und durch den diesem Protokoll beigefügten Anhang I ersetzt.

Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 2. Oktober 1994.

ANHANG

„ANHANG I

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS IN DER SENEGALESISCHEN FISCHEREI-ZONE DURCH FISCHEREIFAHRZEUGE UNTER DER FLAGGE EINES MITGLIEDSTAATS DER GEMEINSCHAFT

A. Förmlichkeiten für die Beantragung und Ausstellung der Lizenzen

- 1.1. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft legen dem senegalesischen Ministerium für Seefischerei einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug vor, das Fischfang nach Maßgabe des Abkommens betreiben will.

Dieser Antrag wird auf den Vordrucken gestellt, die die Regierung des Senegal zu diesem Zweck ausgibt und von denen ein Muster als Anlage 1 beigefügt ist. Dem Antrag sind der Meßbrief und ein Zahlungsnachweis für die Gebühren beizufügen.

- 1.2. Die Gebühren umfassen alle nationalen und lokalen Steuern mit Ausnahme der Hafensteuer und der Gebühren für die Bereitstellung von Dienstleistungen.

Nach Zahlung der Gebühren wird die Lizenz unterzeichnet und der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Dakar zugestellt.

- 1.3. Für die Geltungsdauer der Lizenzen sowie die Höhe der zu zahlenden Gebühren wird auf folgende Jahreszeiträume Bezug genommen:

- 1. Jahr: vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1995,
- 2. Jahr: vom 2. Oktober 1995 bis zum 1. Oktober 1996.

Grundschieppnetz-Trawler können innerhalb der Grenzen von Artikel 1 Ziffern 3 und 5 des Protokolls Sonderlizenzen mit einer Geltungsdauer von vier Monaten erhalten.

- 1.4. Die Gebühren und Vorschüsse werden mit Ausnahme der unter Ziffer 1.3 genannten Fälle für ein Jahr festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt anhand der nachstehenden Gebührenordnung:

A. *Gebühren für Trawler*

1. Küsten-Trawler, die Fische und Kopffüßer fangen und ihre Fänge nicht im Senegal anlanden: 180 ECU/BRT jährlich;
2. Tiefsee-Trawler, die ihre Fänge nicht im Senegal anlanden und nur für einen Zeitraum von vier Monaten Fischfang betreiben: 35 ECU/BRT für vier Monate für Frischfisch-Trawler und 40 ECU/BRT für vier Monate für Froster-Trawler;
3. Küsten-Froster-Trawler, die Fische und Kopffüßer fangen und einen Teil ihrer Fänge im Senegal anlanden und vermarkten: 140 ECU/BRT jährlich;
4. Küsten-Froster-Trawler, die Fische und Kopffüßer fangen und einen Teil ihrer Fänge im Senegal anlanden und nur für einen Zeitraum von vier Monaten Fischfang betreiben (die Fangmonate werden für jedes Fischereifahrzeug im Rahmen eines Gesamteinsatzplanes festgelegt, der der Regierung des Senegal halbjährlich von der Gemeinschaft übermittelt wird): 80 ECU/BRT für vier Monate;
5. Tiefseekrabbenfänger/Froster, die ihre Fänge nicht im Senegal anlanden: 140 ECU/BRT jährlich.

B. *Gebühren für Thunfischfänger und Langleinensischer*

1. Angel-Thunfischfänger: 8 ECU je Tonne in der Fischereizone des Senegal gefangenen Fisch;

2. Thunfischwadenfänger/Froster: 20 ECU je Tonne in der Fischereizone des Senegal gefangenen Fisch;
3. Oberflächen-Langleinenfischer: 46 ECU je Tonne in der Fischereizone des Senegal gefangenen Fisch.

Die Lizenzen für die unter Buchstabe B Ziffern 2 und 3 genannten Fischereifahrzeuge werden ausgestellt, nachdem beim Schatzmeister ein Pauschalbetrag von 1 000 ECU für jeden Thunfischwadenfänger und von 1 150 ECU für jeden Oberflächen-Langleinenfischer, d. h. die Gebühren für 50 bzw. 25 Tonnen Fisch pro Schiff und Jahr, gezahlt worden ist.

Nachdem die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, daß die Vorschußzahlung angewiesen worden ist, bei den senegalesischen Behörden eingegangen ist, setzen letztere das betreffende Schiff auf die Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe, die den senegalesischen Kontrollbehörden übermittelt wird. Andererseits kann vorsorglich eine Kopie des Originals der Lizenz an Bord mitgeführt werden.

Die endgültige Gebührenabrechnung für ein Fangjahr erfolgt durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Ende jedes Kalenderjahres auf der Grundlage der von den Reedern für jedes Fischereifahrzeug gemachten Fangmeldungen, die vom Centre de Recherches Océanographiques de Dakar-Thiaroye (CRODT) (Zentrum für ozeanographische Forschungen) bestätigt werden. Diese Abrechnung wird den senegalesischen Behörden und den Reedern gleichzeitig übermittelt. Die Reeder leisten eventuelle Nachzahlungen an den Schatzmeister spätestens 30 Tage nach Zustellung der Endabrechnung.

Falls die Abrechnungssumme niedriger ausfällt als der gesamte Vorschuß, wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

- 1.5. Die senegalesischen Behörden teilen vor Inkrafttreten des Abkommens das Bankkonto mit, auf das die Gebühren zu zahlen bzw. zu überweisen sind.

B. Fangmeldungen

Sämtliche Fischereifahrzeuge, die im Rahmen des Abkommens in den senegalesischen Gewässern Fischfang betreiben dürfen, haben der Direktion für Ozeanographie und Seefischerei mit Abschrift an die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Dakar nach den als Anlagen 2, 3, 4 und 5 beigefügten Mustern Meldungen über ihre Fänge zu machen. Diese Meldungen sind bei Frischfischfängern am Ende jeder Fangreise zu übermitteln. Bei Frostern sind diese Meldungen monatlich vor Ablauf des auf das Ende der Fangreise folgenden Monats zu übermitteln.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich die Regierung des Senegal vor, die Lizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung der Förmlichkeit auszusetzen und gegen den Reeder des betreffenden Schiffes die in Artikel 58 des senegalesischen Seefischereigesetzes vorgesehene Strafe zu verhängen. Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Dakar wird hiervon unterrichtet.

C. Anlandung der Fänge

- a) Küsten-Froster-Trawler der Kategorie 3 landen zu örtlichen Marktpreisen 200 kg Fische und Garnelen je BRT und je Halbjahr an.

Diese Anlandungen können einzeln oder gemeinsam erfolgen.

Bei einem Verstoß gegen die Anlandepflicht können die senegalesischen Behörden folgende Strafen verhängen:

- Geldbuße von 900 ECU je nicht angelandete Tonne;
- Einziehung ohne Erneuerung der Lizenz für das betreffende Fischereifahrzeug oder ein anderes von demselben Reeder betriebenes Fahrzeug.

Um sicherzustellen, daß die Buße gezahlt wird, erfolgt die Ausstellung der Lizenz gegen Hinterlegung einer Kaution bei einer Bank im Senegal in Höhe von 200 ECU je BRT und Halbjahr.

Diese Kautions wird von den senegalesischen Behörden freigegeben, sobald das Fischereifahrzeug sämtlichen Anlandeverbindlichkeiten nachgekommen ist.

- b) Für Angel-Thunfischfänger setzen die beiden Parteien eine zu Weltmarktpreisen in den Häfen Senegals anzulandende Menge fest, die nicht niedriger als 3 500 Tonnen Thunfisch pro Jahr sein darf.

Erreichen die Gesamtanlandungen der betreffenden Flotte im Laufe des Fischwirtschaftsjahres aufgrund einer unvorhersehbaren Entwicklung der Bestandlage oder der Flottenstruktur nicht diese Mindestmenge, so nehmen die beiden Parteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, angemessene Lösungen auszuarbeiten, damit diese Menge erreicht werden kann.

- c) Die Anlandeverbindlichkeiten der Thunfischfänger der Froster-Flotte belaufen sich auf 12 500 Tonnen Thunfisch pro Jahr zu Weltmarktpreisen und im Rahmen eines im Einvernehmen zwischen den Reedern der Gemeinschaft und der Konservenindustrie des Senegal festgelegten Programms. Läßt sich keine Einigung über den Zeitplan der Anlandungen erzielen, so tritt auf Antrag einer der Parteien der in Artikel 11 des Abkommens genannte Gemischte Ausschuß zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

D. Anheuerung von Seeleuten

1. Trawler und Langleinenfischer, die im Rahmen des Fischereiabkommens in den senegalesischen Gewässern Fischfang betreiben dürfen, heuern zu 33 v. H. ihrer Besatzung einschließlich des unter Abschnitt H dieses Anhangs genannten Beobachters oder Seemann-Beobachters senegalesische Seeleute an.

Ist das Fischereifahrzeug im Besitz einer gültigen, von einem der Nachbarländer (Mauretanien, Gambia, Guinea-Bissau oder Guinea) ausgestellten Lizenz, so ist es gehalten, bei den Mannschaftsgraden zu 33 v. H. senegalesische Seeleute anzuheuern.

2. Bei Waden-Thunfischfängern/Frostern wird die Anzahl der anzuheuernden Seeleute unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Tätigkeit in der senegalesischen Fischereizone und der Anzahl von Besatzungsmitgliedern anderer Nationalitäten aus Ländern, in deren Zonen diese Flotte ebenfalls tätig ist, pauschal festgelegt.
3. Der Lohn dieser Hochseefischer ist vor Erteilung der Lizenz einvernehmlich von den Reedern oder ihren Vertretern und dem für Seefischerei zuständigen Minister festzulegen. Er geht zu Lasten der Reeder und umfaßt die zu leistenden Sozialabgaben (u. a. Lebensversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung).

E. Besondere Ausrüstung und Inanspruchnahme von Lieferungen und Dienstleistungen

Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft lassen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Lieferungen und Dienstleistungen einschließlich der Trockendockarbeiten und der regelmäßigen Wartung soweit wie möglich im Senegal durchführen.

F. Fischereizonen

1. Küsten-Frischfisch-Trawler mit einer Tonnage von weniger als 300 BRT dürfen in den nachstehenden Gebieten fischen:
- a) außerhalb einer Zone von 6 Seemeilen, gemessen von den Basislinien von der Grenze Senegal-Mauretanien bis zum Breitengrad von Kap Manuel (14°36'00"N);
 - b) außerhalb einer Zone von 7 Seemeilen, gemessen von den Basislinien des Breitengrades von Kap Manuel (14°36'00"N) bis zur Nordgrenze Senegal-Gambia;
 - c) außerhalb einer Zone von 6 Seemeilen, gemessen von den Basislinien von der Südgrenze Senegal-Gambia bis zur Grenze Senegal-Guinea-Bissau.
2. Küsten-Frischfisch-Trawler mit einer Tonnage von mehr als 300 BRT sowie Küsten-Froster-Trawler dürfen außerhalb einer Zone von 12 Seemeilen, gemessen von den Basislinien der Gewässer unter senegalesischer Gerichtsbarkeit, Fischfang betreiben.
3. Tiefsee-Trawler dürfen in den folgenden Gebieten fischen:
- a) außerhalb einer Zone von 12 Seemeilen, gemessen von den Basislinien der Grenze Senegal-Mauretanien bis zum Breitengrad 15°00'N;

- b) außerhalb einer Zone von 6 Seemeilen vom Breitengrad 15°00'N bis zum Breitengrad von Portudal (14°27'00"N);
 - c) außerhalb einer Zone von 25 Seemeilen, gemessen von den Basislinien vom Breitengrad von Portudal (14°27'00"N) bis zur Nordgrenze Senegal-Gambia;
 - d) außerhalb einer Zone von 35 Seemeilen, gemessen von den Basislinien der Südgrenze Senegal-Gambia bis zur Grenze Senegal-Guinea-Bissau.
4. Angel-Thunfischfänger und Waden-Thunfischfänger/Froster dürfen überall in den Gewässern unter senegalesischer Gerichtsbarkeit Köder- und Thunfischfang betreiben.
5. Oberflächen-Langleinenfischer dürfen ihre Fanggeräte in den nachstehenden Gebieten auswerfen:
- a) außerhalb einer Zone von 15 Seemeilen, gemessen von den Basislinien der Grenze Senegal-Mauretanien bis zum Breitengrad von Portudal (14°27'00"N);
 - b) außerhalb einer Zone von 25 Seemeilen, gemessen von den Basislinien vom Breitengrad von Portudal (14°27'00"N) bis zur Nordgrenze Senegal-Gambia;
 - c) außerhalb einer Zone von 25 Seemeilen, gemessen von den Basislinien der Südgrenze Senegal-Gambia bis zur Grenze Senegal-Guinea-Bissau.
6. Aus Sicherheitsgründen dürfen in dem durch nachstehende Koordinaten begrenzten Gebiet keine Fischzüge durchgeführt oder Fanggeräte ausgesetzt werden:
- A = L 14° 40'00" N — G = 017° 43,30 W
 - B = L 14° 40'00" N — G = 017° 30,50 W
 - C = L 14° 40'65" N — G = 017° 28,22 W
 - D = L 14° 40'60" N — G = 017° 28,17 W
 - E = L 14° 39'08" N — G = 017° 26,20 W
 - F = L 14° 39'00" N — G = 017° 25,90 W
 - G = L 14° 39'78" N — G = 017° 24,05 W
 - H = L 14° 39'78" N — G = 017° 23,95 W
 - I = L 14° 30'00" N — G = 017° 23,90 W
 - J = L 14° 30'00" N — G = 017° 43,30 W.

G. Funkverbindungen

Der Kapitän gestattet dem Beobachter, zweimal wöchentlich mit dem PSPS (Fischereiüberwachung des Senegal) Funkverbindung aufzunehmen.

H. Beobachter

1. a) Trawler und Langleinenfischer der Gemeinschaft mit einer Tonnage von mehr als 300 BRT, die in den senegalesischen Gewässern Fischfang betreiben, nehmen einen vom Senegal bestellten Beobachter an Bord. Der Kapitän unterstützt den Beobachter bei seiner Aufgabe; diesem gebührt eine den Offizieren des betreffenden Schiffes entsprechende Behandlung.
 - b) Die senegalesischen Behörden teilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen der bestellten Beobachter mit.
 - c) Der Reeder sorgt im Rahmen der Möglichkeiten des Schiffes auf seine Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Beobachter. Diese nehmen ihre Mahlzeiten in der Offiziersmesse ein und sind in den Offiziersräumen oder, wenn dies nicht möglich ist, in einem bewohnbaren Raum getrennt von den Mannschaftsräumen untergebracht.
2. a) Trawler und Langleinenfischer mit einer Tonnage von weniger als 300 BRT nehmen einen vom Senegal bestellten Seemann an Bord, der die Aufgabe eines Seemann-Beobachters übernimmt.
 - b) Bei Waden-Thunfischfängern der Froster-Flotte kann einer der senegalesischen Seeleute an Bord zum Seemann-Beobachter ernannt werden.

- c) Der Kapitän unterstützt den Seemann-Beobachter bei seinen Arbeiten außerhalb der eigentlichen Fangtätigkeit. Der Seemann-Beobachter wird von dem Reeder im Rahmen der üblichen Normen als Seemann entlohnt.
3. Der Reeder eines Trawlers oder Langleinenfischers zahlt an den PSPS 10 ECU für jeden an Bord verbrachten Tag eines Seemann-Beobachters und 20 ECU, wenn es sich um einen Beobachter handelt.
4. Der Beobachter bleibt im allgemeinen höchstens 60 Tage an Bord. Dieser Zeitraum kann jedoch überschritten werden, wenn die Fangreise des Fischereifahrzeugs, das den Beobachter an Bord genommen hat, länger als 60 Tage dauert.

In diesem Fall geht der Beobachter am Ende der Fangreise an Bord. Bevor der Beobachter oder Seemann-Beobachter an Bord geht, ist eine Vorauszahlung zu leisten, die einer Tätigkeit von 60 Tagen auf See entspricht. Die Abrechnung erfolgt nach jeder Fangreise.

5. Die Aufnahme und das Absetzen des Beobachters dürfen nicht dazu führen, daß der Fischereibetrieb unterbrochen werden muß oder behindert wird. Folglich kann der Beobachter auch in einem Hafen außerhalb des Senegal an Bord genommen werden oder von Bord gehen; in diesem Fall gehen die Reise- und Aufenthaltskosten zu Lasten des Reeders.

Die Vorauszahlung für eine Tätigkeit von 60 Tagen auf See ist als Vorschuß auf die Vergütung des Beobachters anzusehen. Die Vergütung wird geregelt, wenn der Beobachter von Bord gegangen ist. Eine Endabrechnung der geleisteten Vorschüsse erfolgt am Ende des Kalenderjahres.

I. Zulässige Mindestmaschenöffnung

Die Mindestmaschenweiten der für den industriellen Fischfang zugelassenen Fanggeräte sind wie folgt festgesetzt (Maschenöffnung):

- Ringwaden auf lebenden Köder: 16 mm;
- klassisches Scherbrettnetz (Fische oder Kopffüßer): 65 mm;
- klassisches Scherbrettnetz (Seehecht): 60 mm;
- Tiefsee-Garnelenschleppnetz: 40 mm.

Beim Thunfischfang finden internationale — z. B. die von der ICCAT empfohlenen — Normen Anwendung.

J. Verfahren im Falle einer Aufbringung

Wird ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen des Fischereiabkommens EWG-Senegal Fischfang betreibt, aufgebracht, so wird die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Dakar innerhalb von 48 Stunden nach Eintreffen des Schiffes am nationalen Marinestützpunkt unterrichtet, und es werden die Gründe und die Umstände der Aufbringung mitgeteilt.

Anlage 1

REPUBLIK SENEGAL

MINISTERIUM FÜR SEEFISCHEREI

DIREKTION FÜR OZEANOGRAPHIE
UND SEEFISCHEREIFORMULAR
FÜR DIE BEANTRAGUNG
EINER FISCHFANGLIZENZ

Reserviert für amtliche Eintragungen	Bemerkungen
Nationalität:
Lizenznummer:
Datum der Unterschrift:
Datum der Ausstellung:

ANTRAGSTELLER

Firma:

Nummer und Datum der Firmenzulassung:

Handelsregisternummer (*):

Vorname und Name des Verantwortlichen:

Geburtsdatum und -ort:

Beruf:

Steuernummer (*):

Anschrift:

.....

Zahl der Beschäftigten (*):..... Festangestellte (*): Zeitkräfte (*):.....

Name und Anschrift des Mitunterzeichners:

.....

Jahresumsatz (*):

SCHIFF

Schiffstyp: Registriernummer:

Neuer Name: Alter Name:

Wann und wo gebaut:

Ursprüngliche Staatszugehörigkeit:

Seit wann unter senegalesischer Flagge (*):

vorläufig: Frist: endgültig:

Länge: Breite: Tiefe:

Bruttoregistertonnen: Nettoregistertonnen:

Konstruktionsmaterial: Tiefgang:

Marke des Hauptmotors: Typ: Leistung in PS:

Schraube: fest variabel Düse

Transitgeschwindigkeit:

Rufzeichen: Frequenz:

Ortungs-, Navigations- und Übertragungsinstrumente:

- | | | | | | |
|---------------------|--------------------------|----------------|--------------------------|--------------------|--------------------------|
| Radar | <input type="checkbox"/> | Echolot, Sonar | <input type="checkbox"/> | UKW-Empfänger | <input type="checkbox"/> |
| Navigationssatellit | <input type="checkbox"/> | Netzsonde | <input type="checkbox"/> | HF-, BLU-Empfänger | <input type="checkbox"/> |
| Autopilot | <input type="checkbox"/> | Scanmar | <input type="checkbox"/> | Fernschreiber | <input type="checkbox"/> |
| Kurzschreiber | <input type="checkbox"/> | | | | |

Andere:

.....

(*) Bei ausländischen Fischereifahrzeugen fakultativ.

ART DER HALTBARMACHUNG

Eis Eis + Kühlung Gefrieren: in Salzlake trocken in gekühltem Meerwasser

Kühlleistung insgesamt:

Gefrierkapazität auf 24 Stunden (in Tonnen):

Lagerkapazität:

ART DES FISCHFANGS

A. Küsten-Trawl

Garnelen Fische und Kopffüßer Art des Fanggeräts: Fischschleppnetz Garnelenschleppnetz Grundleine

1. Länge des Schleppnetzes: Länge des Kopftaus:

Maschenweite am Bauch: an den Flügeln:

2. Länge der Leine: Anzahl der Haken:

Anzahl der Leinen: Größe der Haken:

B. Hochsee-Trawl

Garnelen Fische Art des Fanggeräts: Garnelenschleppnetz Fischschleppnetz Grundleine

1. Länge des Schleppnetzes: Länge des Kopftaus:

Maschenweite am Bauch: an den Flügeln:

2. Länge der Leine: Anzahl der Haken:

Anzahl der Leinen: Größe der Haken:

C. Pelagische Küstenfischerei

Pelagisches Schleppnetz Wade:

1. Länge des Schleppnetzes: Länge des Kopftaus:

Maschenweite am Bauch:

2. Wadenlänge: Wadentiefe:

Maschenweite (gereckt):

D. Pelagische Hochseefischerei (Thunfischfang)

Art des Fanggeräts: Wade Rute Langleine

1. Wadenlänge: Wadentiefe:

Maschenweite (gereckt):

2. Anzahl der Ruten:

3. Langleine:

Länge der Leine: Anzahl der Haken:

Anzahl der Leinen: Größe der Haken:

Anzahl der Köderfischkessel: Kapazität in Tonnen:

E. Leinen- und Reusenfischerei

Anzahl der Reusen: Material:

Länge (unterer Durchmesser): Breite (oberer Durchmesser):

Durchmesser der Öffnungen: Verschlusssystem:

Maschenöffnung (Verschluß):

ANLAGEN AN LAND

Anschrift und Zulassungsnummer:

.....

Firma:

Tätigkeiten:

Binnenländischer Fischhandel

Export

Art und Nr. der Karte des Fischhändlers:

Beschreibung der Zubereitungs- und Konservierungsanlagen:

.....

.....

.....

.....

.....

Beschäftigungszahl: Senegalesen: Ausländer:

Festangestellte: Zeitkräfte:

Technische Bemerkungen des Direktors für Fischfang

Genehmigung des Ministeriums für Seefischerei

Anlage 3

FANGMELDUNG FÜR TRAWLER (GRUNDSCHLEPPNETZ)

Fangreise vom bis

NAME DES SCHIFFES:

TYP: Kühlschiff oder Froster

NATIONALITÄT:

Arten	Daten						
Fischereizone ⁽¹⁾							
Sonden							
Fangzeit							
Gewicht der Gesamtfangmenge							
Gewicht der über Bord gegebenen Menge							

(1) Nördlich Dakar, Petite-Côte oder Casamance.

Anlage 4

FANGMELDUNG FÜR THUNFISCHFÄNGER

Fangreise vom bis

NAME DES SCHIFFES:

TYP: Angelruten- oder Wadenfischerei

NATIONALITÄT:

In der senegalesischen Fischereizone eingebrachte Fänge

Arten	Angelandete Menge (in Tonnen)	Nicht angelandete Menge (in Tonnen)	Über Bord gegebene Menge	Insgesamt
Gelbflossenthun				
Echter Bonito				
Großäugiger Thun				
Falscher Bonito + Fregattmakrele				
Andere Arten				
Insgesamt				

